

Nummer	Bezeichnung	Seite
65/2016	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 101 A/2 „Niehorst“	69
66/2016	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 154 / 8 „Gewerbepark B 61 – Osnabrücker Landstraße“	70
67/2016	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 179 / 1 „Krullsbachau“	71

## 65/2016

### Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 101 A/2 „Niehorst“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.09.2016 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 101 A/2 „Niehorst“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

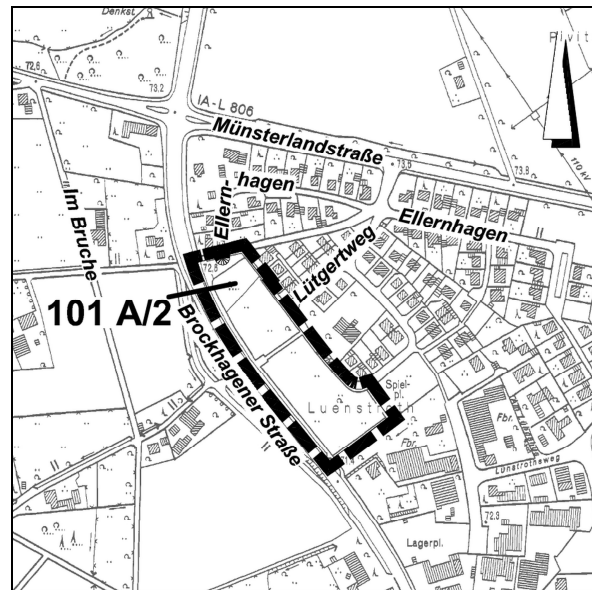
1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 101 A/2 „Niehorst“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Umwandlung einer derzeit als Gewerbefläche festgesetzten Fläche in Wohnbauland.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 101 A/2 „Niehorst“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus III, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 16.09.2016 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 101 A/2 „Niehorst“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



### Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 101 A/2 "Niehorst"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013  
www.kreis-guetersloh.de

### Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 101 A/2 „Niehorst“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 16.09.2016

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 65/2016)

66/2016

### Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 154 / 8 „Gewerbepark B 61 – Osnabrücker Landstraße“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.09.2016 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154 / 8 „Gewerbepark B 61 – Osnabrücker Landstraße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

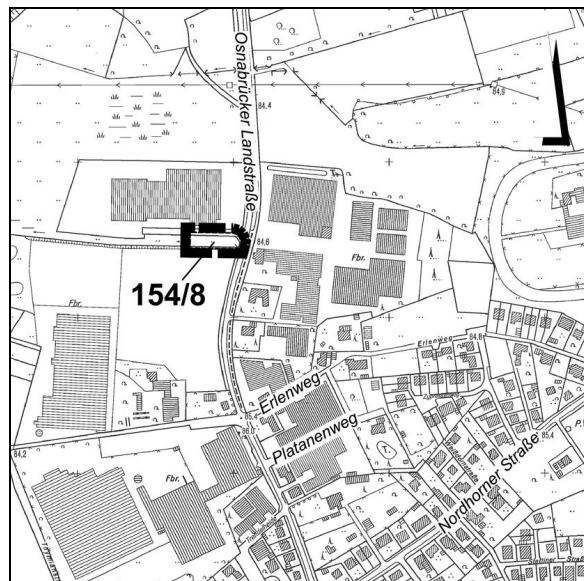
1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154 / 8 „Gewerbepark B 61 – Osnabrücker Landstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines unterirdischen Regenklärbeckens.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154 / 8 „Gewerbepark B 61 – Osnabrücker Landstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus III, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 16.09.2016 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154 / 8 „Gewerbepark B 61 – Osnabrücker Landstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



### Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154 / 8 "Gewerbepark B 61 – Osnabrücker Landstraße"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh 2013  
[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

**Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154 / 8 „Gewerbepark B 61 – Osnabrücker Landstraße“**

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 16.09.2016

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 66/2016)

67/2016

**Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 179 / 1 „Krullsbachau“**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.09.2016 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179 / 1 „Krullsbachau“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179 / 1 „Krullsbachau“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Aktualisierung des Geltungsbereiches unter Herausnahme einer Fläche, die zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr benötigt wird.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179 / 1 „Krullsbachau“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus III, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 16.09.2016 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179 / 1 „Krullsbachau“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



### Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179 / 1 "Krullsbachau"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh 2013  
www.kreis-guetersloh.de

### Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 179 / 1 „Krullsbachau“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.  
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 16.09.2016

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 67/2016)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 30.09.2016**